Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(25.8.1970) Nr. 118 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 118

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

Vom 25. August 1970

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Der Senat übersendet der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Die Deputation für Jugendwohlfahrt hat dem Entwurf am 20. April 1970, die Deputation für das Wohlfahrtswesen am 9. April 1970 zugestimmt.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf zu beschließen.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 21. Dezember 1957 (SaBremR 2160-c-1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 1. Oktober 1968 (Brem.GBl. S. 184) wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„ § 17

Weitere Befreiung des Amtsvormundes und des Amtspflegers

Die Vorschriften der §§ 1802, 1803 Abs. 2, 1818, 1821 bis 1824 und 1854 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben der Amtsvormundschaft und der Amtspflegschaft gegenüber außer Anwendung, soweit sie die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts beim Abschluß von Lehr- und Arbeitsverträgen sowie in vermögensrechtlicher Hinsicht betreffen."

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft über Volljährige.

§§ 16 und 17 finden auf die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft über Volljährige entsprechende Anwendung."

3. In § 19 werden die Worte „unehelichen" durch die Worte „nichtehelichen" ersetzt.

§ 2

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1970 in Kraft.

Begründung:

Zu 1. (§ 17):

Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243) ist am 1. Juli 1970 in Kraft getreten. Als wesentliche Änderung wird bei den nichtehelichen Kindern volljähriger Mütter die Amtsvormundschaft in eine Amtspflegschaft umgewandelt (§§ 1706 bis 1710 BGB). Infolgedessen ist es erforderlich, die in § 17 AGJWG vorgesehenen weiteren Befreiungen des Amtsvormundes auf den Amtspfleger zu erstrecken.

§ 39 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 30. Juni 1970 (BGBl. I S. 920) ermächtigt den Landesgesetzgeber, das Jugendamt von dem Genehmigungserfordernis des § 1822 Nr. 6 und 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches beim Ab-

schluß von Arbeits- oder Lehrverträgen mit einer Laufzeit für länger als ein Jahr zu befreien. Diese Ermächtigung wird voll in Anspruch genommen, da insbesondere bei der Amtsvormundschaft über Erwachsene der Abschluß langfristiger Arbeits- oder Dienstverträge Ziel der Betreuung durch die Amtsvormünder ist. Ähnliches gilt für den Abschluß von Lehrverträgen, die üblicherweise für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren abgeschlossen werden.

Zu 2. (§ 18):

Der bisherige § 18 AGJWG, der eine weitergehende Ermächtigung der nach § 49 JWG zu Beurkundungen ermächtigten Beamten und Angestellten des Jugendamtes enthält, ist mit dem 1. Juli 1970 überflüssig geworden. Die bisherige Regelung ist in § 49 JWG übernommen.

Das Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder führt ferner die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft über entmündigte Volljährige ein. Durch § 54 a JWG ist ein Teil der Vorschriften des Jugendwohlfahrtsgesetzes über die Amtsvormundschaft und Amtspflegschaft über Minderjährige ausdrücklich für anwendbar erklärt worden. Es ist daher erforderlich, die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen der §§ 16 und 17 für die Amtsvormundschaft über Minderjährige in gleicher Weise für die Amtsvormundschaft über Volljährige für anwendbar zu erklären.

Zu 3. (§ 19):

Die redaktionelle Änderung des § 19 ist dadurch bedingt, daß im Bundesrecht anstelle des Begriffs „unehelich" der Begriff „nichtehelich" verwandt wird.

Zu § 2:

Das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 und die hierdurch erforderlich gewordenen bundesrechtlichen Änderungsgesetze sind am 1. Juli 1970 in Kraft getreten, darunter auch das am 30. Juni 1970 verkündete Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (BGBl. I S. 920). Durch dieses Gesetz sind Teile des bremischen Ausführungsgesetzes (z. B. § 18 Brem.AGJWG) ersetzt worden.

Bei dem verwaltungsmäßigen Übergang der Betreuung der nichtehelichen Kinder von der Amtsvormundschaft zur Amtspflegschaft ist auf der Grundlage dieses Entwurfes (§ 1 Ziffer 1) aus Vereinfachungsgründen weiterhin vom Fortbestehen der landesrechtlichen Befreiungen ausgegangen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf, der lediglich wegen des späten Verkündungstages des Bundesgesetzes erst jetzt vorgelegt wird, soll daher rückwirkend zum 1. Juli 1970 in Kraft gesetzt werden, um etwaige formelle Bedenken auszuräumen. Rückwirkend wird in die Rechte Dritter hierdurch nicht eingegriffen.

Carl Schünemann Bremen